



Betreuungsvertrag

Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern

Zwischen dem

Waldkindergarten Wildlinge e.V.,
Am Bruchborn 20
65589 Hadamar
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden „Einrichtung“ genannt)

Und dem/den Personensorgeberechtigten (im Folgenden Eltern genannt)

des Kindes _____

geboren am _____

1:

Herr/ Frau _____

wohnhaft in _____

Telefon privat _____ Mobil _____

Dienstlich _____ E-Mail _____

2 :

Herr/ Frau _____

wohnhaft in _____

Telefon privat _____ Mobil _____

Dienstlich _____ E-Mail _____



§ 1 Aufnahme des Kindes, Betreuungszeit

(1) Das Kind wird zum _____ in die Einrichtung

zur **Ganztagsbetreuung**
(Mo.-Do. von 7:30 bis 16 Uhr, Fr. 7:30 bis 14 Uhr)
oder

zur **35 Std.- Betreuung**
(Mo.-Do. von 7:30 bis 14:30 Uhr, Fr. 7:30 bis 14 Uhr)

aufgenommen. Bitte Zutreffendes ankreuzen.

(2) Zur Aufnahme des Kindes ist es notwendig, dass mindestens ein Personensorgeberechtigter Fördermitglied des Vereins Waldkindergarten Wildlinge e.V. wird.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Die Eltern sind gesetzlich zur Kostenbeteiligung verpflichtet, die Einzelheiten dazu sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt. Der Elternbeitrag richtet sich nach der in § 1 dieses Vertrages vereinbarten Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder einer Familie.
- (2) Es gilt der jeweils aktuelle Beitragssatz für das jeweils gewählte Betreuungsmodell der „Regelung der Kinderbetreuung und der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten und Kinderkrippen im Stadtgebiet Hadamar “ zu finden auf der Seite www.hadamar.de.
- (3) Der Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandates für den Elternbeitrag stimmen die Eltern via beiliegendem Formular zu. Die Eltern sind ferner mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der darin angegebenen Daten für den Zweck des Vereins einverstanden.
- (4) Der Elternbeitrag wird jeweils zum Beginn eines Monats von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto abgebucht.
- (5) Müssen Eltern zur Zahlung gemahnt werden, so werden jeweils Mahngebühren in Höhe von 5 € erhoben. Ferner sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.
- (6) Das Entgelt ist auch während der Schließzeit, bei Urlaub, Krankheit des Kindes oder bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Die Einzugsermächtigung kann im Voraus zur Vertragsbeendigung bzw. bis vollständiger Begleichung aller offenen Forderungen nicht entzogen werden.



§ 3 Essensgeld

- (1) Für ein warmes Mittagessen (von einem externen Catering-Unternehmen angeliefert) wird ein gesonderter Kostenbeitrag in Rechnung gestellt. Die Kosten für das Mittagessen sind der derzeit gültigen Fassung der Kindergartenordnung zu entnehmen.
- (2) Der Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandates für das Essensgeld stimmen die Eltern via beiliegendem Formular. Die Eltern sind ferner mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der darin angegebenen Daten für den Zweck des Vereins einverstanden.
- (3) Das individuelle Essensgeld wird jeweils zur Mitte des Folgemonats von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto abgebucht.
- (4) Müssen Eltern zur Zahlung gemahnt werden, so werden jeweils Mahngebühren in Höhe von 5 € erhoben. Ferner sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.

§ 4 Betreuung im Waldkindergarten/ Versicherungsschutz

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter(innen) sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für das Kind verantwortlich.
- (2) Die Betreuung des Kindes erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen, der auf der durch den Träger festgelegten pädagogischen Konzeption in der jeweils aktuellen Fassung und der Kindergartenordnung. Während des Besuchs in der Einrichtung und den im Zusammenhang damit entstehenden Wegen besteht für das Kind ein gesetzlicher Unfallschutz gemäß §2 (1) Nr.8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Unfälle im Rahmen des Kindergartenbetriebes müssen sofort, spätestens binnen 3 Tagen, bei dem Träger der Einrichtung gemeldet werden.
- (4) Abholungsberechtigt sind neben den Personensorgeberechtigten nur diejenigen, welche sich durch die schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt als berechtigt ausweisen können. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch den dafür Berechtigten in der Einrichtung. Die strenge Einhaltung dieser Regelung ist zum Schutz der Kinder erforderlich.

§ 5 Öffnungszeiten des Kindergartens

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten sind der jeweils gültigen Kindergartenordnung zu entnehmen. Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, die Schließzeiten gemäß



Punkt (3) und die pädagogischen Tage des Kollegiums.

- (2) Die Kinder sind bis spätestens 15 Minuten nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit an den vereinbarten Abholplätzen abzuholen. Eine darüber hinaus gehende Betreuung wird mit 25 € je angefangener Stunde in Rechnung gestellt. Ausnahmen bilden Aktivitäten, die durch den Kindergarten veranlasst sind und außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten liegen.
- (3) Die Daten der Schließzeiten werden jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres durch Aushang oder elektronische Kommunikationswege (z.B. Homepage) bekannt gegeben.

§ 6 Erkrankung eines Kindes, Fehlzeiten

- (1) Kann ein Kind den Waldkindergarten nicht besuchen, so ist das pädagogische Personal so bald wie möglich von der Fehlzeit zu unterrichten.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jede übertragbare Krankheit im engeren Umfeld des Kindes muss der Einrichtung unverzüglich spätestens am 3. Tag der Erkrankung mitgeteilt werden (nähere Angaben siehe Kindergartenordnung).

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Aufnahme des Kindes und Unterschrift der/des Personenberechtigten und den Vertretern des Vorstandes.
- (2) Die Eltern des Kindes können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens an. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss von allen sorgeberechtigten Personen unterschrieben werden.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das schulpflichtige Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung (sogenannte „Kann-Kinder“) bedarf es einer Kündigung nicht, wenn die Einrichtungsleitung oder der Vereinsvorstand 8 Wochen vor dem Einschulungstermin schriftlich informiert werden.
- (4) Die Einrichtung kann den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende außerordentlich schriftlich kündigen und das Kind vom Besuch des Waldkindergartens ausschließen, u.a. wenn
 - Das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen trotz



schriftlicher Abmahnung **unentschuldigt** fehlt.

- Die Eltern trotz mehrfacher schriftlicher Abmahnung ihren Zahlungsverpflichtungen von über 3 Monaten nicht nachkommen.
 - Es unüberbrückbare Differenzen bzw. erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen dem pädagogischen Personal des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten gibt, trotz anberaumten Einigungsgespräches.
 - Wiederholt gegen in diesem Vertrag aufgeführte Pflichten verstoßen wird, trotz schriftlicher Abmahnung.
- (5) Wird die Kündigung von der Einrichtung ausgesprochen, so wird sie schriftlich begründet.
(6) Das Recht der Kündigung aus sonstig wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
(7) Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Sollte innerhalb dieser Zeit erkennbar werden, dass das Kind für die tägliche Betreuung in der freien Natur nicht geeignet ist, so kann dieser Betreuungsvertrag innerhalb dieser 3 Monate gekündigt werden.

§ 8 Eltern als Gesamtschuldner/ Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essensgeldes als Gesamtschuldner.
- (2) Die Trägerschaft der Einrichtung beruht auf Selbstverwaltung. Diese wird in den Mitgliederversammlungen und den Gremien ausgeübt. Über weitere Einzelheiten des Vereins und der Elternarbeit informieren u.a. die Vereinssatzung, die pädagogische Konzeption und die Kindergartenordnung, die in der aktuellen Version auf der Homepage verfügbar sind oder durch Anforderung beim Vorstand eingesehen werden können und Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (3) Für die Erbringung des Eigenanteils des Vereins zu den Betriebskosten sind von den Eltern Arbeitsstunden zu leisten. Art und Umfang sind in der Kindergartenordnung beschrieben.
- (4) Der Verein behält sich vor, den finanziellen Betrag an nicht geleisteter Eigenleistung am Ende des Kindergartenjahres im Zuge eines außerordentlichen Geldeinzugs geltend zu machen. Näheres über den monetären Wert nicht geleisteter Eigenleistungsstunden ist der aktuellen Kindergartenordnung zu entnehmen.
- (5) Der Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandates für die Ausgleichszahlung Eigenleistung stimmen die Eltern via beiliegendem Formular zu. Die Eltern sind ferner mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der darin angegebenen Daten für den Zweck des Vereins einverstanden.
- (6) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Elternabenden ist empfehlenswert.



§ 9 Sonstiges/ Salvatorische Klausel

- (1) Die Personenberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen in der elterlichen Sorge unverzüglich und unaufgefordert der Einrichtungsleitung und dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Eine Mitteilung über Wohnungswechsel, Sorgerechtswechsel, Änderung der Arbeitsstelle bzw. Telefonnummer und Veränderungen, welche das zu zahlende Entgelt beeinflussen, hat durch die Personensorgeberechtigten unaufgefordert zu erfolgen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen, sofern gesetzlich zulässig, nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Ich/wir sind mit der anliegenden Kindergartenordnung mit Wirkung zum **01.02.2024** einverstanden.
- (6) Diesem Vertrag sind folgende Anlagen als Vertragsbestandteil beigelegt:
 - a. Aufnahmeantrag Verein
 - b. Merkblatt Vereinsmitglieder
 - c. Satzung Verein (Stand 28.11.2021)
 - d. Datenschutzerklärung Vereinsmitglied
 - e. Datenschutzerklärung Sorgeberechtigte
 - f. Kindergartenordnung (Stand 01.02.2024)
 - g. Einzugsermächtigung und SEPA-Mandat
 - h. Wildlingpass
 - i. Einverständniserklärung zur Erfassung von Bildern intern
 - j. Einverständniserklärung zur Erfassung von Bildern extern
 - k. Belehrung Infektionsschutzgesetz
 - l. Merkblätter Infektionskrankheiten
 - m. Informationsblatt für neue Wildlingskinder
 - n. Die richtige Kleidung zu jeder Jahreszeit
 - o. Fragebogen zur Eingewöhnung
 - p. Einverständniserklärung für Aktivitäten im Wald

Waldkindergarten Wildlinge e.V.
Am Bruchborn 20
65589 Hadamar
E-Mail: waldkindergarten.wildlinge[at]gmx.de
Website: www.waldkindergarten-wildlinge.de



Mit der Unterzeichnung werden die vorgenannten Anlagen als Vertragsbestandteil anerkannt. Außerdem weisen wir daraufhin, dass die Sorgeberechtigten mit Unterzeichnung des Vertrags verpflichtet sind umgehend bestehende Verträge mit anderen Trägern zu kündigen.

_____, den _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1:

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2:

Für den Waldkindergarten Wildlinge e.V.

Hadamar, den _____

Unterschrift Vorstand:

Unterschrift Vorstand: